

08.03.99**Empfehlungen**
der Ausschüsse**EU - AS - Wi - Wo****zu Punkt** **der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999**

EntschlieÙung des Bundesrates zur Wiederherstellung der Wettbewerbsgerechtigkeit im Baubereich innerhalb des europäischen Binnenmarktes

- Antrag der Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt -

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung in folgender Fassung anzunehmen:

"Wiederherstellung der Ordnung auf dem ArbeitsmarktEU
AS
Wi

1. Der Bundesrat hält es in Anbetracht eines seit Jahren steigenden Anteils der Schattenwirtschaft am Bruttosozialprodukt der Bundesrepublik Deutschland für dringend erforderlich, ein Gesamtkonzept zu entwickeln, das ein Bündel von Maßnahmen präventiver und repressiver Art enthält. Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Lohn- und Sozialdumping höhlen die Arbeitsmarktordnung aus, sie schädigen die Wirtschaft und sozialen Sicherungssysteme und gefährden bestehende und das Entstehen neuer Arbeitsplätze nicht nur im nationalen Arbeitsmarkt, sondern auch auf dem europäischen Binnenmarkt. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, den deutschen Ratsvorsitz im 1. Halbjahr 1999 auch für Initiativen auf europäischer Ebene zu nutzen.

EU
AS
Wi

2. Der Bundesrat begrüÙt die im Rahmen der Steuerreform zu erwartende Senkung der Steuer- und Abgabenbelastung.

Ausgeliefert am 09. MRZ. 1999

- EU
AS
Wi
3. Er bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit eine weitere Senkung der Lohnneben- und -zusatzkosten möglich ist, um eine der Hauptursachen für das verstärkte Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beseitigen. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluß zur Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit (BR-Drucksache 450/98 (Beschluß)).
- EU
AS
Wi
4. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, daß mit dem Korrekturgesetz das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) entfristet worden ist. Das AEntG hat sich aber unabhängig davon als nicht ausreichend erwiesen, um ein Mindestmaß an Wettbewerbsgerechtigkeit zwischen einheimischen Baubetrieben und Dienstleistern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union herzustellen. Da der Problemdruck mit der Erweiterung der Europäischen Union weiter zunehmen wird, hält der Bundesrat weitere Maßnahmen für sinnvoll und appelliert an die Bundesregierung, sich im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft dafür einzusetzen, daß
- die in Artikel 4 der Richtlinie 96/71/EG vorgesehenen Verbindungsbüros oder zuständigen Stellen schnellstmöglich benannt oder eingerichtet werden, um damit insbesondere die grenzüberschreitende Kontrolle der Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern zu ermöglichen und
 - die grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden mit allen Mitgliedstaaten der EU und des EWR sichergestellt wird.
- EU
AS
Wi
5. Der Bundesrat begrüßt die Einführung einer Generalunternehmerhaftung in der Baubranche für Löhne und Beiträge zu Einrichtungen der Tarifparteien im AEntG sowie die geplante Änderung des Einkommensteuergesetzes, mit der Mißbrauch der beschränkten Steuerpflicht erschwert werden wird.
- EU
AS
6. Er hält es im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Wiederherstellung der Ordnung auf dem Arbeitsmarkt darüber hinaus für notwendig, eine generelle branchenübergreifende Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern einzuführen, die dann eintritt, wenn festzulegende Sorgfaltspflichten bei der Gestaltung des Nachunternehmerverhältnisses verletzt werden.
- EU
AS
7. Der Bundesrat stellt fest, daß das bisherige Sanktionssystem zur Ahndung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung unzureichend ist und begrüßt deshalb die Anhebung der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen das AEntG

durch Artikel 10 des Korrekturgesetzes. Er bittet die Bundesregierung, bei ihren weiteren Überlegungen auch die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Bußgeldrahmen auch für illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit anzuheben.
- Die Strafbarkeit der in besonderem Maße verwerflichen illegalen Ausländerbeschäftigung und der illegalen Arbeitnehmerüberlassung von Ausländern ist dahingehend zu erweitern, daß jegliche Beschäftigung, die mehr als einen Arbeitnehmer betrifft, ohne das Erfordernis eines Mindestbeschäftigungszeitraums als Straftat geahndet wird.
- Die beharrliche Wiederholung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ist als Straftatbestand zu fassen.
- Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist um eine Bußgeldvorschrift zur Verfolgung und Ahndung der vom (Haupt-)Auftraggeber vorsätzlich oder fahrlässig in Kauf genommenen Schwarzarbeit bei einem von ihm eingesetzten Nachunternehmer zu erweitern.

EU
AS
WI

8. Der Bundesrat stellt fest, daß die Prüfrechte und die Zusammenarbeits- und Datenübermittlungsvorschriften zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung trotz der erfolgten Erweiterungen und Verbesserungen noch immer nicht ausreichen, um eine effektive Verfolgung und schnelle Ahndung von Rechtsverstößen sicherzustellen. Durch eine bessere Koordinierung der für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung zuständigen Behörden können jedoch die bestehenden Defizite abgebaut werden. Der Bundesrat hält es daher für sinnvoll, die koordinierende Rolle der Stützpunkte der Bundesanstalt für Arbeit zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung nach dem „Berliner Modell“ zu behördenübergreifenden Verfolgungseinrichtungen auszubauen.

Darüber hinaus regt der Bundesrat an:

- Alle für die Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden sowohl zur gegenseitigen Datenübermittlung als auch zur gegenseitigen Unterrichtung beim Verdacht auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu verpflichten und
- neben der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptzollämtern auch die anderen für die Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden zu ermächtigen, (Außen-)Prüfungen ohne konkreten Anfangsverdacht vorzunehmen sowie
- die erzielten Bußgeldeinnahmen für eine angemessene personelle und technische Ausstattung der Verfolgungsbehörden einzusetzen.

- EU
AS
Wi
9. Der Bundesrat stellt fest, daß sich der 1991 eingeführte Sozialversicherungsausweis aufgrund der fehlenden Fälschungssicherheit für die Belange der Verfolgungsbehörden als ungeeignetes Instrument erwiesen hat. Er bittet die Bundesregierung deshalb, den Sozialversicherungsausweis so auszugestalten, daß er wirksamer als bisher zum Nachweis illegaler Beschäftigungsverhältnisse beitragen kann. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die Bescheinigungen der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeitsgenehmigungen ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Hinblick auf ihre Fälschungssicherheit zu überprüfen.
- EU
AS
10. Der Bundesrat stellt fest, daß die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen zunehmend auf Schwierigkeiten stößt. Der Bundesrat begrüßt daher grundsätzlich die Einführung des § 1 Abs. 3a AEntG. Da die Schwierigkeiten bei Allgemeinverbindlicherklärungen nicht nur die Baubranche betreffen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, ob das Tarifvertragsgesetz dahingehend geändert werden kann, daß
- die Voraussetzung für die Allgemeinverbindlicherklärung, daß mindestens 50 v. H. der Beschäftigten der betroffenen Branche bei tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigt sind, entfällt und
 - bei Stimmengleichheit im Tarifausschuß die Stimme der oder des ansonsten nicht stimmberechtigten Vorsitzenden ausschlaggebend ist sowie
 - das Verfahren der Allgemeinverbindlicherklärung vereinfacht und beschleunigt wird.
- EU
AS
11. Der Bundesrat beobachtet mit Sorge, daß trotz Tarifbindung zunehmend niedrigere als die Tariflöhne gezahlt werden. Dieses Verhalten einzelner Arbeitgeber ist geeignet, ihnen erhebliche, ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile gegenüber tariftreuen Arbeitgebern zu verschaffen. Aus Furcht um ihre Arbeitsplätze scheuen sich Arbeitnehmer zunehmend, ihre Ansprüche geltend zu machen. Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, daß die Tarifparteien die Einhaltung tariflicher Verpflichtungen durch die Arbeitgeber durchsetzen und überwachen können und schlägt vor, im Tarifvertragsgesetz ein eigenständiges Klagerecht der Tarifvertragsparteien auf Zahlung der Tariflöhne zugunsten der Beschäftigten vorzusehen."

B

12. Der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.